

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 42.

Donnerstag den 11. Februar.

1864.

Bekanntmachung.

Unter Zustimmung der Herren Stadtverordneten hier bringen wir nachstehend das von uns entworfene

Regulativ:

§. 1. Nachdem die den Besitzern von 33 Realbadgerechtigkeiten allhier bisher zugestandenen Verbieterrechte durch §. 43 des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861 in Wegfall gekommen und in Gemäßheit des Gesetzes, den Wegfall gewisser Verbieterrechte betreffend, vom 15. October 1861 und der Ausführungsverordnung hierzu von demselben Tage als entschädigungsberechtigt anerkannt worden sind, für ein jedes dieser Verbieterrechte aber vergleichsweise der Betrag von 1666 $\frac{2}{3}$ Thlr. als Entschädigungscapital festgestellt worden ist, so hat die Stadtcommune Leipzig den nach vier Procent rabattirten Zeitwerth dieser Entschädigungscapitale an zusammen 55,000 Thlr. am 2. Januar 1864, d. i. für jedes Verbieterrecht 1554 Thlr. 13 Ngr. 6 Pf., unter Nachzahlung der hiervon seit dem 1. Januar 1862 verfallenen Zinsen nach Höhe von 3 Procent jährlich, d. i. 1654 Thlr. 13 Ngr. 6 Pf., incl. Capital für jedes Verbieterrecht gewährt.

§. 2. Als Beihilfe zu diesen Entschädigungscapitalen haben alle diejenigen, welche das Bäckergerwebe im hiesigen Stadtgemeinbezirk, sei es auch nur vermittelt fester, unausgesetzt offener Verkaufsstellen, betreiben, in Gemäßheit von §. 12 sub 2b des oben angezogenen Entschädigungsgesetzes längstens bis 31. December 1871 an die Stadtkasse einen jährlichen Beitrag von zusammen 2 $\frac{1}{2}$ Procent der Entschädigungscapitale, demnach zusammen 1466 $\frac{2}{3}$ Thlr. zu bezahlen, beziehentlich auf die Jahre 1862, 1863 und 1864 ein jeder zu gleichem Antheile, nachzuzahlen, und wird fünftigst in der hiernach auf einen jeden ausfallende Beitrag alljährlich den 2. Januar ausgeworfen und erhoben werden, dergestalt, daß dieser Beitrag in jedem Jahre nur von denjenigen zu bezahlen ist, welche am 2. Januar desselben das vorbezeichnete Gewerbe betreiben haben, daher den nach diesem Termine das Gewerbe Einstellenden eine wenn auch verhältnismäßige Restitution des gezahlten Beitrages nicht gewährt wird, anderntheils aber den nach diesem Termine obiges Gewerbe Beginnenden für das laufende Jahr ein Beitrag nicht angeschlossen werden soll.

§. 3. Dagegen steht die Stadtcommune Leipzig von Erhebung der in §. 12 sub 2a des gedachten Entschädigungsgesetzes nachgelassenen Einkaufsgelder gänzlich ab.

§. 4. Im Uebrigen wird der in §. 2 bestimmte jährliche Beitrag nur so lange erhoben, bis der von der Stadtcommune nach §. 1 gewährte Entschädigungsbeitrag nebst Zinsen vollständig gedeckt sein wird, und kommt mit dem Eintritte dieses Zeitpunktes, jedenfalls aber mit Ablauf des Jahres 1871 in Wegfall.

mit dem Erbfallen, daß zufolge Verordnung der Königl. Kreisdirection vom 13. vorigen Monats diesem Regulativ bis auf Weiteres nachzugehen ist, hierdurch zur Kenntniß der Theilhabenden.

Hierüber bemerken wir, daß die nach §. 2 des vorstehenden Regulativs zu zahlenden Beiträge auf das Jahr 1862 völlig, auf das Jahr 1863 nach Höhe von 138 Thlr. 10 Ngr. 7 Pf. durch die seit dem 20. Juli 1858 von den mit persönlicher Concession zum Betrieb des Bäckergerwebes in hiesiger Stadt versehenen eingezahlten Canones im Gesamtbetrage von 1605 Thlr. 7 Pf. gedeckt werden, so daß von den Beitragspflichtigen für das Jahr 1863 annoch die Summe von 1328 Thlr. 9 Ngr. 3 Pf., dagegen für die Jahre 1864 bis mit 1867 der Betrag von 1466 Thlr. 20 Ngr. für jedes Jahr, und für das Jahr 1868 die Summe von 791 Thlr. 8 Ngr. 7 Pf. seiner Zeit aufzubringen sind.

Wegen des auf jeden Verpflichteten hiernach ausfallenden Beitrags wird noch besondere Mittheilung erfolgen.

Leipzig, am 2. Februar 1864.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Cichorius. Meißner.

Bekanntmachung.

Die Inhaber der verlorenen Pfandscheine Nr. 30426, 38970, 43471, 49293, 51701, 52348, 54723, 63159, 64469, 65862, 74098, 76746, 77350, 81670, 92009, 93003, 98356 und 991578, 1015, 1205, 8412, 11833, 12848, 21464, 26850, 33208, 33209, 33471, 35184, 41958, 42735, 42754, 44226, 47674, 48061, 49014, 51176, 51179, 51180, 52505, 52935 und 56970 T, so wie der Interims-Scheine Nr. 78298, 78313, 78338, 78374, 78381, 78405, 78478, 78508, 78552, 78592, 78640, 78656, 78690, 78723, 78768, 78785, 78841 und 78855 werden hierdurch aufgefordert, sich damit unverzüglich bei unterzeichneter Anstalt zu melden, um ihr Recht daran zu beweisen oder dieselben gegen Belohnung zurückzugeben, widrigenfalls, der Leihhausordnung gemäß, die Pfänder den Anzeigern werden ausgeliefert werden.

Leipzig, 10. Februar 1864.

Das Leihhaus zu Leipzig.

Auction von Reu- und Brennholz.

Auf dem Gehau im Rosenthale sollen Freitag den 12. Februar von 9 Uhr ab zunächst: 29 eichene, 18 buchene, 4 rüsterne, 2 erlene Kuglstücke und 1 $\frac{1}{2}$ eichene Kuglklastern, — darnach: 11 buchene, 37 eichene, 1 $\frac{1}{2}$ rüsterne, 1 erlene und 6 aspene Scheitklastern, — weiter von 12 Uhr Mittags an: 105 Langhansen und 68 Braunhansen gegen entsprechende Anzahlung und unter den übrigens im Termine bekannt zu machenden Bedingungen versteigert werden.

Leipzig, den 4. Februar 1864.

Des Rathes Forst-Deputation.

Bekanntmachung.

Die Maurer- und Steinmetz-Arbeiten an der Schleusenanlage des südlichen Theiles der Körnerberger Straße sollen auf dem Wege der Submission vergeben werden. Diejenigen, welche zur Ausführung dieser Arbeiten geneigt sind, werden aufgefordert, die Anschläge und Bedingungen auf dem Rathes-Bauamte einzusehen und ihre Forderungen bis zum 12. Februar dieses Jahres 6 Uhr Abends versiegelt abzugeben.

Leipzig, den 6. Februar 1864.

Des Rathes Bau-Deputation.